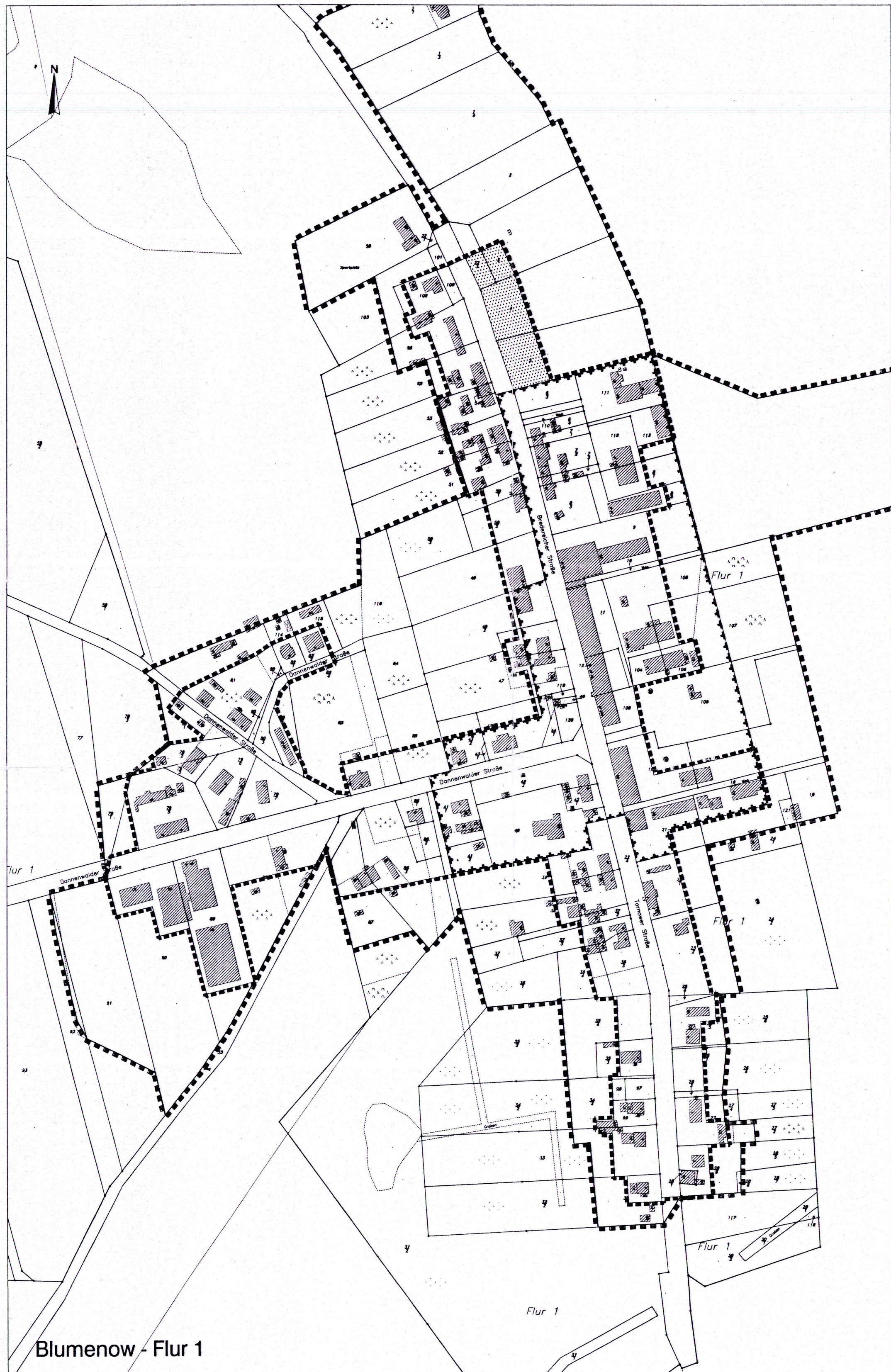
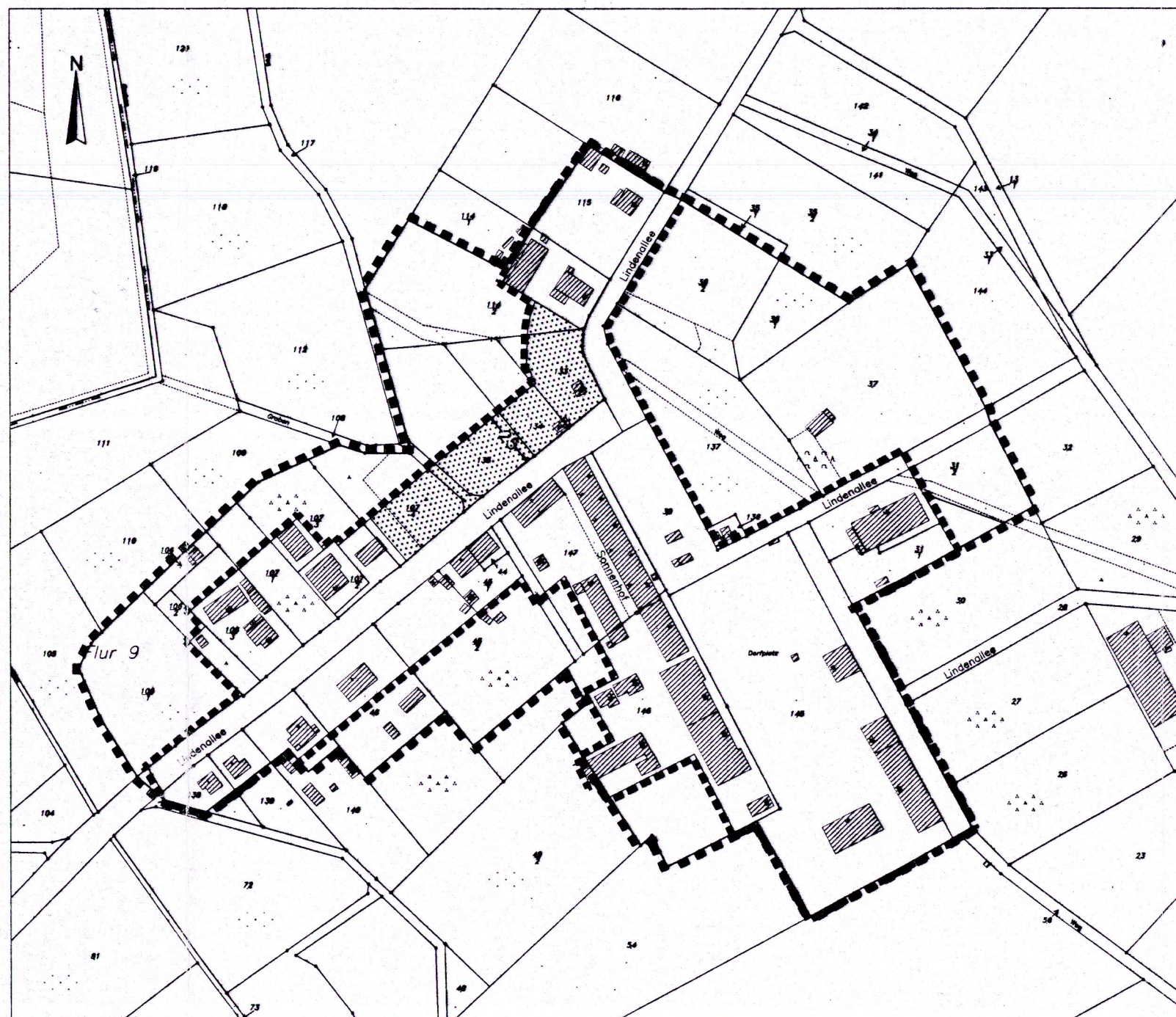
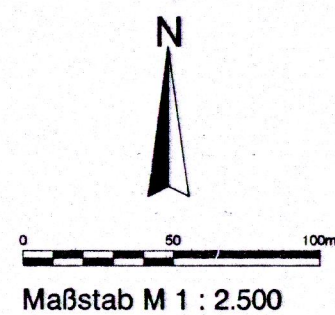




- Zeichenerklärung**
- Abgrenzungslinie zwischen Innen- und Außenbereich
 - Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
 - Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 - Nachrichtliche Übernahmen
 - Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet
 - Bereich Bodendenkmal
"mittelalterliche / frühneuzeitliche Gutssiedlung Blumenow"

- Planzeichen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Bebauung
 - Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern



Blumenow (-Boltenhof) Flur 9

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang in der *Aushangtafel* (Zeitung/amtlicher Anzeiger) am 03.02.99 erfolgt.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Blumenow hat in der Sitzung am 13.10.99 den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gebilligt und zur Offenlegung beschlossen.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 17.03.00 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text haben in der Zeit vom 10.04.00 bis zum 10.05.00 gemäß § Abs. 2 BauGB während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.03.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.04.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 11.04.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.01 gebilligt.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister

- Die Satzung wurde dem Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.02.02 zur Genehmigung eingereicht und mit Schreiben vom 23.02.04 auf Grund von Mängeln zurückgezogen.
- Mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 vom 23.10.2003 wurde in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 die Eingliederung der Gemeinde Blumenow des Amtes Fürstenberg in die Stadt Fürstenberg/Havel mit Wirkung vom 01.01.2003 genehmigt.
- Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.02.05 den Beschluss der Gemeindevertretung Blumenow vom 11.04.01 aufgehoben und den geänderten Entwurf der Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.02.05 erneut zu einer Stellungnahme zur Satzung aufgefordert.
- Der geänderte Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, hat mit Begründung zum Satzungsentwurf in der Zeit vom 20.02.05 bis 25.02.05 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel vom 09.02.05 und mit Aushang vom 07.02.05 bis 23.02.05 ortsüblich bekannt gemacht.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.02.06 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft sowie untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.02.06 die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Fürstenberg/Havel, den 01.03.06
Der Bürgermeister
- Die Übereinstimmung der Flurstücksgrenzen mit dem Inhalt der Liegenschaftskarte wurde am 31.01.2006 bestätigt.
Katasteramt, den 31.01.2006
Siegel
- Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung mit Schreiben vom (AZ.:) genehmigt.
Fürstenberg/Havel, den 09.08.06
Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausfertigt. Sie tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
Fürstenberg/Havel, den 09.08.06
Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung wurde am 20.07.06 im Amtsblatt der Stadt Fürstenberg/Havel ortsüblich bekannt gemacht; ebenso wurde die Stelle genannt, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Fürstenberg/Havel, den 09.08.06
Der Bürgermeister

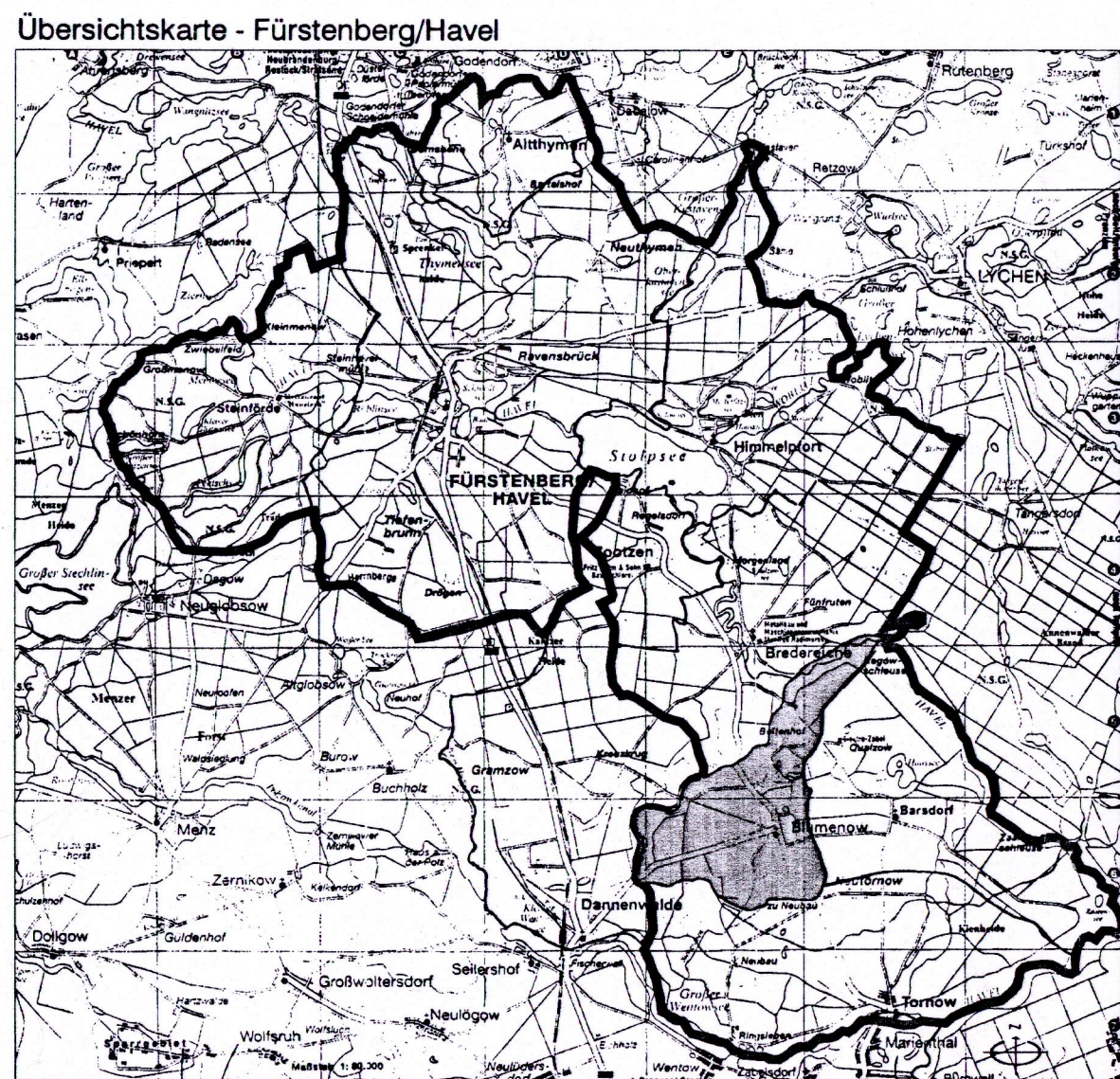
Textliche Festsetzungen

Für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in den Innenbereich als Ergänzungsflächen einbezogenen Außenbereichsflächen gelten folgende Festsetzungen:

- Wege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Pro angefangener 50 m² voll versiegelter Fläche sind mindestens ein Laubbaum oder zwei hochstämmige Obstbäume oder 10 m doppelreihige Hecke (Breite 80 cm, Höhe 130 cm) zu pflanzen. Der Mindeststammumfang der zu pflanzenden Bäume beträgt bei Laubbäumen 16/18 cm und bei Obstbäumen 12/14 cm, die Qualität der einzelnen Heckenpflanzen ist 2xv, oB, 80-100. Die Bäume bzw. die Hecken sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. S. 1224) gemäß § 233 Abs. 1 BauGB aus Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAGBau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) übergeleitet



Stadt Fürstenberg/Havel, Ortsteile Blumenow und Boltenhof

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Fürstenberg/Havel für den Ortsteil Blumenow mit dem Gemeindeteil Boltenhof

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB